

Sexualisierter Gewalt vorbeugen - Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Kleve (Stand:20.07.23 – Aktualisiert am 13.06.24)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Risikoanalyse.....	5
1.1 Räume 5	
1.1.1 Versöhnungskirche und Gemeindezentrum.....	5
1.1.2 EFFA.....	6
1.1.3 Kleine Kirche.....	6
1.1.4 Freizeiten und Ausflüge.....	6
1.2 Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen 7	
1.2.1 Krabbelgruppe.....	7
1.2.2 Kindergottesdienst.....	7
1.2.3 Kinderbibeltag.....	8
1.2.4 kirchenmusikalische Angebote.....	8
1.2.4.1 Frühförderung in der Kita.....	8
1.2.4.2 Kinderchöre.....	8
1.2.4.3 Jugendchor.....	8
1.2.5 Konfirmandenarbeit.....	9
1.2.6 Kinder- und Jugendarbeit im EFFA.....	9
1.2.6.1 Gruppenangebote.....	10
1.2.6.1.1 EFFA-Kids.....	10
1.2.6.1.2 EFFA-Youth.....	10
1.2.6.2 Offene Tür / Auszeit.....	10
1.2.6.3 Freizeiten und Ausflüge.....	10
1.3 Personalverantwortung.....	10
1.4 Konzepte.....	11
1.5 Zugänglichkeit von Informationen.....	11
2. Prävention.....	11
2.1 Formale Maßnahmen zur Prävention 12	
2.1.1 Information über das Schutzkonzept.....	12
2.1.2 Selbstverpflichtung /Verhaltenskodex.....	12
2.1.3 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.....	12
2.2 Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention 13	
2.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	13
2.2.2 Schulungen beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender.....	14
2.2.3 Informationsangebote.....	14
2.3 Vertrauenspersonen / Fallverantwortliche.....	15

2.3.1 Vertrauenspersonen.....	15
2.3.2 Fallverantwortliche.....	15
3. Krisenintervention.....	16
3.1 Allgemeine Regeln	16
3.2. Vorgehen im Verdachtsfall	16
3.3. AnsprechpartnerInnen im Verdachtsfall	17
3.4. Koordination und Zuständigkeiten	17
4. Überprüfung und Entwicklung des Schutzkonzeptes.....	18
5. Kontaktdaten und wichtige Adressen.....	18
5.1 Evangelische Kirchengemeinde Kleve	18
5.2 Evangelischer Kirchenkreis Kleve	18
5.3 Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)	19

Präambel

„Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve will Spiegel der Menschenfreundlichkeit und Liebe Gottes sein.“

Dieser im Leitbild unserer Kirchengemeinde formulierte Anspruch fordert eine entsprechende Gestaltung von Beziehungen in unserer Kirchengemeinde durch vorurteilsfreie Begegnung, gegenseitige Wertschätzung und in aufmerksamen Umgang miteinander. Aufmerksamer Umgang schließt eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz mit ein. Jedes sexuell bestimmte Verhalten, das Grenzen überschreitet und andere in ihrer Würde verletzt, wird deshalb in unserer Kirchengemeinde nicht toleriert. Wir achten dabei besonders auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in unserer Kirchengemeinde einen Ort finden sollen, an dem sie sich frei und ohne seelische Beeinträchtigung entwickeln können. Dem dient das vorliegende Schutzkonzept.

Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

Sexuelle Gewalt ist ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das die sexuelle Selbstbestimmung und damit die Würde der betroffenen Person verletzt.

Zentral ist die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind zu Sprach- und Wehrlosigkeit verurteilen soll. Der Begriff sexualisierte Gewalt soll deutlich machen, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Macht und Gewalt auszuüben.

Um präzise zu sein, muss der Begriff sexualisierte Gewalt unterschieden werden von Abstufungen wie der der „Grenzverletzung“: diese tritt einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Alltag auf und kann als fachliche oder persönliche Verfehlung von Mitarbeitenden charakterisiert werden. Zu Grenzverletzungen kommt es meist auf Grund eines Mangels an Eindeutigkeit von Regeln und Normen der Organisation oder durch fehlende Sensibilität der Mitarbeitenden.

Dieses Konzept will auch zur Eindeutigkeit und Klarheit unserer Regeln und Normen beitragen!

Zu beachten ist weiter:

- Sexualisierte Gewalt ereignet sich auch ohne physische Übergriffe; sie vollzieht verbal oder nonverbal, analog oder digital.
- Es gibt unterschiedliche Motivationslagen von TäterInnen: Ausüben von Machtstrebungen, emotionale oder sexuelle Bedürftigkeit oder ein falsch verstandenes Helfersyndrom. Oft gibt

es eine bewusste und subtile Strategie der besonderen Zuwendung und des Aufbaus einer exklusiven Vertrauensbeziehung. Aber auch verunsichernde und abwertende Kommunikation kann ein Vorlauf von sexualisierter Gewalt sein. Aufmerksamkeit und Problembewusstsein aller Mitarbeitenden sind hier zwingend für die Prävention erforderlich.

- Strukturelle Abhängigkeitsverhältnisse erleichtern es TäterInnen sexualisierte Gewalt vorzubereiten und auszuüben. Emotionale Abhängigkeitsverhältnisse entstehen schon allein dadurch, dass Kinder naturgemäß Bindungswünsche an Mitarbeitende herantragen.
- Aber auch andere Machtstrukturen prägen Beziehungen und Kommunikation in einer Institution; grundsätzlich möchte dieses Schutzkonzept für die Gefährdungen in *jedem* Gefälle, sei es auf Grund von körperlicher Überlegenheit, Weisungsbefugnis oder emotionaler Angewiesenheit sensibilisieren.

S. dazu das Kirchengesetz der EKiR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 2 (KGSsG) und darüber hinaus auch die Richtlinie zur Ethik der Seelsorgearbeit in der EKiR IV. 2 und 4.

Welche Ziele verfolgen wir mit dem Schutzkonzept?

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wollen wir in unserer Kirchengemeinde erreichen,

- dass wir Risiken erkennen und vermeiden.
- dass insbesondere Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden.
- dass eine offene und sensible Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ in der gesamten Gemeinde möglich wird.

An wen richtet sich das Schutzkonzept?

Das *Presbyterium* trägt die Verantwortung für die Erstellung des Schutzkonzeptes und seiner Umsetzung. Dazu gehören regelmäßige Schulungen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender, die Einholung und Überprüfung von Führungszeugnissen und die Vermittlung einer angemessenen, sensiblen Grundhaltung („Wir schauen hin.“ - „Wir geben potentiellen TäterInnen keine Chance.“) innerhalb der Kirchengemeinde.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende werden für mögliche Anzeichen von Grenzverletzungen sensibilisiert und setzen sich mit Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt auseinander. Sofern sie in ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden sie in ihrer Arbeit unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.

Kinder und Jugendliche werden in den unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde alters- und entwicklungsgemäß gestärkt und sprachfähig gemacht, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

Potentiellen TäterInnen wird der Zugang zu Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinde so schwer wie möglich gemacht. Durch die gezielte Auseinandersetzung mit dem Thema wird eine erhöhte Aufmerksamkeit und ein offenerer Umgang damit innerhalb und außerhalb der Gemeinde erreicht.

Opfer, Mitbetroffene und Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem sie Hilfe finden.

1. Risikoanalyse

1.1 Räume

Weil die Räume unserer Kirchengemeinde multifunktional konzipiert sind und von unterschiedlichen Gruppen genutzt werden, werden sie in unserem Schutzkonzept *vor* den Arbeitsfeldern (1.2.) erläutert; dort wird dann auf die entsprechenden Räume verwiesen.

1.1.1 Versöhnungskirche und Gemeindezentrum

Das Grundstück an der Versöhnungskirche, auf dem sich der Großteil unserer Arbeit (auch die des Jugendhauses EFFA s. 1.1.2) abspielt, ist eingefriedet und durch die Anlage des Gebäudeensembles geschützt. Zugänglich ist es nur über die Haupteingänge des Kirchenfoyers zur Hagschen Str. und Lindenalle und über das Hoftor zur Feldmannstege. Geöffnet sind die Eingänge, wenn das Haus genutzt wird (Gruppen, offenes Foyer, Öffnungszeiten Gemeindebüro) und sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dort bewegen. Abgelegene und nicht einsehbare Areale gibt es im Innenhof nicht.

Wir unterscheiden im Rahmen des Schutzkonzeptes öffentliche Räume und Funktionsräume. *Öffentliche Räume* sind *allen* zugänglich, die Angebote unserer Kirchengemeinde wahrnehmen. *Funktionsräume* sind solche Räume, die einem definierten Zweck dienen, daher nur von den entsprechenden Mitarbeitenden genutzt werden und sonst verschlossen sind.

Das Gemeindezentrum bietet folgende *öffentlich zugängliche Räume*:

- Kirche und Foyer
- Gemeindesaal bzw. bei Teilung durch Trennwand zwei Säle
- Besprechungsraum für kleinere Gruppen (bis ca. 10 Personen) - Flur
- Garderobe mit Zugang zu den WCs
- WCs im Keller unter dem Foyer

Die für die Arbeit genutzten Räume sind übersichtlich. Der langgestreckte, gut einsehbare Flur ist auch von außen, vom Innenhof einsehbar. Die WCs an der Garderobe (Damen, Herren, Behinderten-WC mit Wickeltisch) sind nah am Flur gelegen. Der Zugang zu den WCs im Keller ist hingegen verwinkelt und sollte nur bei großen Veranstaltungen genutzt werden.

Zu den *Funktionsräumen* im Gemeindezentrum gehören:

- *Gemeindebüro*: Zu den Öffnungszeiten ist es über das Foyer zugänglich und von außen einsehbar.
 - *Pfarrbüros* werden nur von den jeweiligen Pfarrern für ihre Arbeit, gegebenenfalls auch kleine Besprechungen und Seelsorge genutzt.
- *Sakristei, Kopierraum, Lagerräume* (am Saal, weitere im Keller), *Küche* werden nur von autorisierten Mitarbeitenden genutzt.

Durch die Schließanlage wird sichergestellt, dass nur autorisierte MitarbeiterInnen Zugang zu diesen Räumen haben, die dafür Sorge tragen, dass die Räume nur entsprechend ihrer Funktion genutzt werden.

1.1.2 EFFA

Das EFFA gehört zum Gebäudeensemble an der Versöhnungskirche (s.o. 1.1.1) und nutzt für seine Arbeit den übersichtlichen Innenhof. Rückzugsmöglichkeiten bietet hier lediglich die Terrasse zwischen EFFA und Garage, die daher im Blick behalten werden sollte.

Auch im EFFA unterscheiden wir öffentliche Räume und Funktionsräume (s.o. 1.1.1).

Zu den im Rahmen unserer Kinder- und Jugendarbeit frei zugänglichen Räumen gehört der *große Raum*, der durch Theke, Küche und Computerecke in Spielecke vor der Theke mit Kicker, TT und Billard und Lounge hinter der Theke unterteilt wird. Frei zugänglich ist während der Offenen Tür auch der separate *Band- und Gruppenraum*. Die *WCs* (Damen, Herren, Behinderten-WC) sind zentral am Flur gelegen. Die eingeschränkte Einsehbarkeit der Räume ist pädagogisch gewollt, sollte aber im Sinne dieses Schutzkonzeptes dahingehend berücksichtigt werden, dass die Mitarbeitenden während der offenen Arbeit den Überblick zu behalten.

Zu den *Funktionsräumen* zählen das Kinder- und Jugendbüro, Küche, Werkstatt und zwei Lagerräume (hinter Bandraum und in der Garage); diese Räume werden nur mit dem Jugendleiter oder Mitarbeitenden genutzt.

1.1.3 Kleine Kirche

Neben dem Gebäudeensemble an der Versöhnungskirche verfügt die Kirchengemeinde über die Kleine Kirche an der Böllenstege. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet hier nur sporadisch (Konfi-Aktionen oder Gospel-Time) statt. Öffentlich zugänglich ist an Werktagen lediglich der von außen einsehbare *Andachtsraum*. Der *Kirchraum* selbst wird nur für Gottesdienste oder Veranstaltungen, die von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde begleitet werden, geöffnet und ist übersichtlich. Ein *WC* ist von außen zugänglich; der Zugang ist nicht einsehbar. *Sakristei* und *Abstellraum* sind nur autorisierten Mitarbeitenden zugänglich und sollten auch nur von ihnen – Ausnahmen sind Mitwirkende bei Gottesdiensten oder Konzerten - genutzt werden.

1.1.4 Freizeiten und Ausflüge

Im Rahmen unserer Kinder- und Jugendarbeit bieten wir Freizeiten und Ausflüge an. Bei Freizeiten verschafft sich das Team bei einer Vorfahrt oder mit Grundrissen einen Überblick über die Unterkunft und trifft klare Absprachen:

- Welche Räume stehen zur Verfügung?
- Wie wollen wir sie nutzen?
- Gibt es gewünschte und ungewünschte Rückzugsmöglichkeiten?
- Wie stellen wir Aufsicht und Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden sicher?
- Wo übernachten Mädchen, Jungen, Mitarbeitende?
- Welche Räume sind für wen tabu?
- Wie treffen wir Absprachen mit den Teilnehmenden zu Beginn der Freizeit?

Freizeitleitende stellen im Gespräch mit dem Team sicher, dass die Absprachen eingehalten oder bei Schwierigkeiten angepasst werden.

1.2 Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen

1.2.1 Krabbelgruppe

Zeit:	wöchentlich Do. 9.30-11.00 Uhr
Raum:	großer Saal (s. 1.1.1)
Zielgruppe:	8-15 Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren und ihre Bezugspersonen (Eltern, Großeltern, Pflegepersonen)
Mitarbeitende:	Rebekka Convent, Tel. 0163-986 69 31

Die Gruppe trifft sich im Großen, gelegentlich im Kleinen Saal und bleibt als Gruppe zusammen. Für Toilettengänge oder Pflegeaktivitäten sind die Begleitpersonen zuständig.

1.2.2 Kindergottesdienst

Zeit:	an Sonn- und Feiertagen
Raum:	großer Saal (s.1.1.1)
Zielgruppe:	10 Kinder, deren Eltern den Gottesdienst besuchen; oft aber auch mit Bezugspersonen.
Mitarbeitende:	Ella Becker, Benjamin Meister, Manfred Moerkerk, Iris Willnat, Frank Deutmeyer

Es gibt ein Team von etwa 5 Ehrenamtlichen, meist Eltern, die den Kindergottesdienst vorbereiten. Zuständiger Pfarrer ist Benjamin Meister. Für Toilettengänge oder Pflegeaktivitäten sind die Bezugspersonen zuständig.

1.2.3 Kinderbibeltag

Zeit:	jährlich ein Samstag von ca. 10 bis 18 Uhr
Räume:	Kirche und alle nutzbaren Räume in Gemeindezentrum und EFA (s.1.1.1 / 2)
Zielgruppe:	ca. 40 Kinder von drei Jahren bis zur 6. Klasse
Mitarbeitende:	Georg Freuling und wechselndes Team

Der Kinderbibeltag wird ökumenisch (zuletzt mit der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt St. Mariä Himmelfahrt und Evangelische Stadtmission) durchgeführt. Die Kinder spielen und basteln in altersgemäßen Kleingruppen zu einer biblischen Geschichte, die für alle in drei Einheiten in der Kirche erzählt und gespielt wird. Einheitliche Standards im Sinne dieses Schutzkonzeptes müssen vor dem nächsten Kinderbibeltag mit dem Team abgesprochen werden.

1.2.4 kirchenmusikalische Angebote

1.2.4.1 Frühförderung in der Kita

Zeit:	1 x wöchentlich je Kita-Gruppe gemeinsam mit der Leitung
Raum:	im Gruppenraum der Kita
Zielgruppe:	65 Kinder der Kita
Mitarbeitender:	Thomas Tesche

1.2.4.2 Kinderchöre

Zeit:	wöchentlich in zwei Altersgruppen
Raum:	großer Saal (1.1.1) oder Kirchenraum
Zielgruppe:	10 Kinder des 1.-3. und 10 Kinder des 4.-7. Schuljahr
Mitarbeitender:	Annedore und Thomas Tesche

1.2.4.3 Jugendchor

Zeit:	wöchentlich
Raum:	großer Saal (1.1.1) oder Kirchenraum
Zielgruppe:	18 Jugendliche ab 8. Klasse und „nach oben offen“
Mitarbeitender:	Annedore und Thomas Tesche

Auch in den Chören für Kinder- und Jugendliche ist Thomas Tesche der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter. Annedore Tesche ist in diesen drei Chören eine kontinuierliche ehrenamtliche Mitarbeiterin und Bezugsperson.

In den Kinderchören gibt es auf Grund der Anmeldung Kontakt zu den Eltern, die bei dieser Gelegenheit die Datenschutzerklärung unterschreiben. Die Jugendlichen kommen meist in eigener Verantwortung.

1.2.5 Konfirmandenarbeit

Zeit:	Konfijahr mit wöchentlichen Treffen Dienstags, Gottesdienstbesuchen, Wochenendfreizeit und Aktionen
Räume:	Gemeindesaal, Kirche und EFFA (s.1.1.1 / 2) Freizeithaus (Kirschkamperhof in Krefeld)
Zielgruppe:	40 Jugendliche im Alter zwischen 12 und 14

Mitarbeitende: Georg Freuling, Benjamin Meister, Achim Rohländer, Nick Schröder je nach Aktion und Gruppengröße weitere Mitarbeitende

Für den Konfi-Dienstag werden die Jugendlichen in zwei Gruppen aufgeteilt, die nach Absprache von einem oder zwei der genannten Pfarrer durch die Konfi-Zeit begleitet werden.

1.2.6 Kinder- und Jugendarbeit im EFFA

Die Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde im EFFA befindet sich wegen Pandemie, Neubau und Neubesetzung der Jugendleiterstelle im Umbruch. Die folgenden Angaben sind somit eine Momentaufnahme und werden spätestens nach einem Jahr aktualisiert; das gilt auch für die Programmgestaltung.

1.2.6.1 Gruppenangebote

1.2.6.1.1 EFFA-Kids

Zeit: wöchentlich montags von 16.30-18.00
Uhr

Raum: EFFA (s. 1.1.2)

Zielgruppe: 3 Kinder von 1. bis 6. Klasse

Mitarbeitende: Nick Schröder, Maren Cramer

1.2.6.1.2 EFFA-Youth

Zeit: wöchentlich mittwochs von 18.00-21.00
Uhr

Raum: EFFA (s. 1.1.2)

Zielgruppe: 5 Jugendliche von 15 bis 19 Jahren

Mitarbeitende: Nick Schröder

1.2.6.2 Offene Tür / Auszeit

Zeit: wöchentlich dienstags und donnerstags von 14.00-20.00
Uhr

Raum: EFFA (s. 1.1.2)

Zielgruppe: bis zu 30 Jugendliche von 11 bis 27 Jahren

Mitarbeitende: Nick Schröder, Melchris Ngsang, Amelie Speer

1.2.6.3 Freizeiten und Ausflüge

Das EFFA bietet Ausflüge und Freizeiten unterschiedlicher Dauer (max. zwei Wochen) für Kinder und Jugendliche an. Für die Räume ist 1.1.4, für die Mitarbeitenden die unter 2 beschriebenen Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1.3 Personalverantwortung

Die Leitungsverantwortung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium:

- Es achtet darauf, dass sämtliche rechtliche Vorgaben (s. dazu v.a. KGSSG) umgesetzt werden. - Es trägt Sorge dafür, dass alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende regelmäßig geschult werden.
- Es stellt sicher, dass Thematik und Regelungen dieses Schutzkonzeptes intern und öffentlich kommuniziert werden.
- Es bemüht sich innerhalb der Kirchengemeinde um eine offene und sensible Kommunikation des Themas, eine Kultur der Achtsamkeit, die es potentiellen Täter*innen möglichst schwer macht, und um eine gemeinsame und verbindliche Haltung aller Mitarbeitenden, die in der Selbstverpflichtung ihren Ausdruck findet.

1.4 Konzepte

Für die unter 1.2 genannten Arbeitsfelder liegt nur ein pädagogisches Konzept für die Arbeit im Jugendhaus EFFA aus dem Jahr 2017 vor. Bei der anstehenden Überarbeitung dieses Konzeptes bis 2023 werden sexualpädagogische Fragestellungen berücksichtigt; die dort formulierten Grundsätze sollen dann für alle anderen Arbeitsfelder anwendbar sein.

Davon unabhängig gelten schon folgende Standards: Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen der Juleica und / oder einer Präventionsschulung regelmäßig für das Thema sensibilisiert und geben eine Selbstverpflichtungserklärung ab.

1.5 Zugänglichkeit von Informationen

Das Schutzkonzept der Kirchengemeinde liegt in den Räumen der Kirchengemeinde (Foyer und Effa) aus und ist auch digital (Homepage Kirchengemeinde und EFFA) zugänglich. Im Gemeindebrief „Das Evangelische Klee“ wird einmal im Jahr, zusätzlich bei Änderungen auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Informationen zum Kinderschutz von Landeskirche und regionalen Institutionen in leichter Sprache sind in den Räumen der Kirchengemeinde (Foyer und EFFA) zugänglich und erhältlich.

Eltern werden im Rahmen von Freizeiten, Konfirmandenarbeit und anderen Gelegenheiten auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Erfolgt eine schriftliche Anmeldung zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, so enthält das Anmeldeformular einen Hinweis auf das Schutzkonzept.

2. Prävention

Wir unterscheiden zwei Formen der Prävention:

1. Die primäre Prävention (Vorbeugung) wirkt flächendeckend und soll verhindern, dass es zu Übergriffen kommt. Sie informiert, macht aufmerksam und schafft dadurch Strukturen, die TäterInnen das Ausüben von Grenzverletzungen erschweren.

Zu den primärpräventiven Maßnahmen zählt zum Beispiel die Schulung der Mitarbeitenden.

2. Die sekundäre Prävention (Intervention) setzt dann an, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, diese möglichst früh aufzudecken und zu beenden, um den Schaden für die betroffene Person so gering wie möglich zu halten und ihr möglichst schnell entsprechende Hilfe zukommen zu lassen.

Zu den sekundär-präventiven Maßnahmen zählt zum Beispiel ein aufklärendes Gespräch mit der betroffenen Person, in dem konkrete Hilfe angeboten wird und Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

2.1 Formale Maßnahmen zur Prävention

2.1.1 Information über das Schutzkonzept

Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde werden regelmäßig darüber informiert, dass ein Schutzkonzept vor sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorliegt und der Schutzauftrag sehr ernst genommen wird.

Bei Neueinstellungen wird diese Information bereits im Bewerbungsgespräch weitergegeben.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen werden die Mitarbeitenden von den zuständigen Personalverantwortlichen informiert.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren werden durch eine hauptverantwortliche Person der Gemeinde oder Aktion für das Thema sensibilisiert und über das Schutzkonzept informiert.

Regelmäßige, altersspezifische Fortbildungen finden regelmäßig statt und sind für alle Mitarbeitenden verpflichtend.

2.1.2 Selbstverpflichtung /Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung der Gemeinde. Sie werden dabei von der hauptverantwortlichen Person darauf hingewiesen, dass sie sich damit zum gemeinsamen Verhaltenskodex verpflichten. Die Selbstverpflichtungserklärung wird doppelt ausgehändigt; ein Exemplar wird im Gemeindebüro bis zum Ende der Tätigkeit aufbewahrt, das andere erhält der / die Unterzeichnende.

2.1.3 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG stellt die Kirchengemeinde auf Grundlage von § 72a SGB VIII und entsprechend KGSsG § 5.1 sicher, dass keine beruflichen Mitarbeitende in der Kirchengemeinde tätig werden, die bereits wegen einer entsprechenden Straftat verurteilt wurden. Nach KGSsG § 5.2 gilt dies entsprechend für ehrenamtlich Mitarbeitende, wenn die „Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen“ besteht, und damit auf jeden Fall für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in den unter 1.2 genannten Arbeitsfeldern.

Für berufliche Mitarbeitende gilt:

- Bei *Neueinstellungen*: Alle beruflichen Mitarbeitenden, die eingestellt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (KGSsG §5.1). Die zukünftigen Mitarbeitenden werden darüber im Bewerbungsgespräch von der / dem Presbyteriumsvorsitzenden oder den jeweiligen Personalverantwortlichen informiert.
- Bei *bestehenden Arbeitsverhältnissen*: Alle beruflichen Mitarbeitenden sowie PfarrerInnen legen alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor (KGSsG §5.3).

Für ehrenamtlich Mitarbeitende gilt:

- Volljährige *ehrenamtlich Mitarbeitende*, die kontinuierlich kinder- und jugendnah in den unter 1.2 genannten Arbeitsfeldern tätig sind, legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
- Bei *projektbezogen eingesetzten Honorarkräften, Referent*innen oder engagierten Ehrenamtlichen ab 18 Jahren*, die kinder- und jugendnah arbeiten, wird je nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, die Bewertung ist zu dokumentieren (vgl. KGSsG § 5.3 und Verordnung dazu § 3).

Beantragung und Finanzierung:

Das erweiterte Führungszeugnis wird von der / dem Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt. Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Kirchengemeinde ein solches Zeugnis verlangt, wird der / dem (zukünftigen) Mitarbeitenden ausgehändigt. Anfallende Kosten werden von der Kirchengemeinde erstattet.

Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung:

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nimmt ausschließlich die/ der Vorsitzende des Presbyteriums und unterliegt dabei der Schweigepflicht. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren. Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben und aufbewahrt und drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelöscht.

2.2 Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention

2.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die *Selbstverpflichtungserklärung* (2.1.2) unterzeichnen alle beruflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in ihrem Arbeitsfeld Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen haben. Durch die Unterschrift bestätigen sie, dass sie alle notwendigen *Verhaltensregeln* zur Verhinderung sexualisierter Gewalt beachten.

Welche Verhaltensregeln im Einzelnen zu beachten sind, wird in regelmäßigen *Schulungen* besprochen. Dazu gehören grundsätzlich folgende Fragestellungen:

- Nähe und Distanz: Wieviel (körperliche) Nähe ist akzeptabel, was ist unangemessen?
- Kommunikation: Wie locker darf die Kommunikation mit den Kindern/Jugendlichen sein? Welche Themen / Wortwahl sind auszuklammern?
- Privatkontakte: Sind private Treffen erlaubt? In welchem Maße? Was ist mit WhatsAppgruppen- / Telefonkontakt?
- Transport: Dürfen Kinder/Jugendliche im Privatfahrzeug mitgenommen werden?
- Übernachtungen: Wie werden Schlafmöglichkeiten bei Übernachtungen zugeteilt? Wo schläft der / die LeiterIn?

Weitere Themen, die sich aus der konkreten Arbeit ergeben, sollen im Rahmen der Schulungen besprochen werden.

Im Rahmen der Schulungen werden Verhaltensregeln und Selbstverpflichtung verknüpft. Die Notwendigkeit des gemeinsamen Verhaltenskodex wird so thematisiert, dass jedeR sie versteht, seine eigene Verpflichtung erkennt und die Selbstverpflichtung unterschreibt.

2.2.2 Schulungen beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender

Schulungen werden regelmäßig angeboten. Zeitlicher Umfang und Themenauswahl richten sich nach Arbeitsfeld und Intensität des Kontaktes zu Kindern- und Jugendlichen und orientieren sich damit an der Initiative „hinschauen – helfen – handeln“ der EKD und der Diakonie.

Schulungsangebote werden im Kirchenkreis wahrgenommen *oder* in der Region *oder* in der Gemeinde je nach Umfang der Zielgruppe mit externen ReferentInnen organisiert:

- Ehrenamtlich Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit am EFFA (s. 1.2.6) werden im Rahmen der Juleica-Schulung, die entsprechende Module bietet, für das Thema sensibilisiert. Zuständig für Organisation und Teilnahme aller Mitarbeitenden ist der Jugendleiter.
- Für alle unter 1.2.1 bis 1.2.5 genannten Arbeitsbereiche werden entsprechende Schulungen (Intensivmodul nach „hinschauen – helfen – handeln“) in regelmäßigen Abständen durchgeführt; zuständig sind die beruflich Mitarbeitenden, die als AnsprechpartnerInnen fungieren. - Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit sporadischem Kontakt zu Kindern und

Jugendlichen erhalten in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Schulung (Basismodul nach „hinschauen – helfen – handeln“); zuständig ist der / die Vorsitzende des Presbyteriums in Rücksprache mit den beruflich Mitarbeitenden, die als AnsprechpartnerInnen fungieren.

- PresbyterInnen nehmen an einer eigenen, ihrer Personalverantwortung entsprechenden Schulung (Leitungsmodul nach „hinschauen – helfen – handeln“) teil; zuständig ist der / die Vorsitzende des Presbyteriums.

2.2.3 Informationsangebote

Die bei uns geltenden Verhaltensregeln (siehe 2.2.1) werden in der Arbeit kommuniziert. Kinder und Jugendliche werden dabei ermutigt, ihre Rechte zur Achtung der persönlichen Grenzen wahrzunehmen, und über Hilfe in Notlagen informiert.

Für das EFFA werden die Grundlagen unseres pädagogischen Konzepts (s. dazu 1.4) und damit auch die Verhaltensregeln zur Verhinderung sexualisierter Gewalt in einer einfachen und verständlichen Sprache in einem Aushang sichtbar gemacht; Kinder und Jugendliche werden daran beteiligt.

Im EFFA und im Foyer wird Informationsmaterial zum Thema (Sexualpädagogik, Missbrauch, Hilfsangebote, Schulungen) zur freien Mitnahme zur Verfügung gestellt (s. dazu 1.5).

2.3 Vertrauenspersonen / Fallverantwortliche

Das Presbyterium benennt neben den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises eine weitere Vertrauensperson. Verantwortlich für die Krisenintervention nach 3. ist der / die Vorsitzende des Presbyteriums (hier „Fallverantwortliche“ 2.3.2).

2.3.1 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen haben eine „Lotsenfunktion“ – sie sind *nicht* für Fallbearbeitung zuständig.

Die Vertrauensperson

- ist AnsprechpartnerIn für Betroffene oder Ratsuchende. Sie nimmt die Meldung auf, vermittelt Kontakt zu den zuständigen Institutionen und leitet bei Bedarf die Informationen an den / die Fallverantwortliche weiter.
- vernetzt sich mit Ansprechpartnern in Kirche, Behörden und anderen Institutionen.
- steht im Kontakt mit der Ansprechstelle der EKiR, der Meldestelle der EKiR und / oder dem Amt für Jugendarbeit sowie den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises.
- bildet sich regelmäßig fort.
- ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Name und Kontaktdaten werden so veröffentlicht, dass sie bei Bedarf schnell zu finden sind; die Erreichbarkeit ist sicher zu stellen.

Die Vertrauenspersonen soll um Hilfestellungen gebeten werden, wenn

- ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt
- ein Verdacht gegen eineN beruflich oder ehrenamtlich MitarbeitendeN vorliegt

2.3.2 Fallverantwortliche

Fallverantwortlich ist der / die Vorsitzende des Presbyteriums. In Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Person aus dem Leitungsorgan zum Fallverantwortlichen bestimmt werden.

Kommt es zu einem Verdachts – oder Mitteilungsfall, prüft der / die Fallverantwortliche folgende Schritte und leitet sie gegebenenfalls ein:

- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen mit professionellen Hilfsangebot
- Beratung durch die Ansprechstelle der EKIR
- Überprüfung der Informations- und Meldepflicht (gem. § 8 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und §§ 9 und 10 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)
- Information an die / den SuperintendentIn

3. Krisenintervention

3.1 Allgemeine Regeln

Wer als erstes mit einem Verdacht konfrontiert wird, berücksichtigt folgende Regeln:

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Keine Ermittlungen oder Befragungen auf eigene Faust!
- Keine Konfrontation der / des Tatverdächtigen mit dem Verdacht!
- Zunächst keine Information an die Eltern geben, wenn die betroffene Person dies ablehnt!
- Keine unrealistischen Versprechungen machen!
- Alle Gespräche, Schritte und Beobachtungen dokumentieren!
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich selber Hilfe holen!

3.2. Vorgehen im Verdachtsfall

Folgende Schritte sind zu beachten:

- Mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen: Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.
- Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGBV VIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.

- Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.
- Begründete Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge müssen unter Beachtung des Opferschutzes an das Jugendamt weitergeleitet werden.
- Aufarbeitung und gegebenenfalls Rehabilitation.

3.3. AnsprechpartnerInnen im Verdachtsfall

Wer als erstes mit einem Verdacht konfrontiert wird, informiert umgehend den zuständigen beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde – nach Arbeitsfeld PfarrerIn, Jugendleiter, Kirchenmusiker – und eine der Vertrauenspersonen. Wenn eine dieser Personen selbst in Verdacht steht, wendet er sich an den / die DienstvorgesetzteN (bei PfarrerInnen Superintendent, bei anderen beruflich Mitarbeitenden VorsitzendeR des Presbyteriums).

Je nach Verdachtsstufe werden weitere Verantwortliche und Gremien eingeschaltet:

- die / der Vorsitzende des Presbyteriums als FallverantwortlicheN durch die Vertrauensperson
- die / der SuperintendentIn durch die / den FallverantwortlicheN der Gemeinde
- das Presbyterium (Einberufung durch die / den FallverantwortlicheN der Gemeinde)
- die Meldestelle der EKIR (durch die / den FallverantwortlicheN der Gemeinde) - das Kriseninterventionsteam des Kirchenkreises

Das Kriseninterventionsteam des Kirchenkreises besteht aus

- SuperintendentIn
- gegebenenfalls AssessorIn
- ÖffentlichkeitsreferentenIn
- einer / einem Mitarbeitenden der Personalabteilung
- der / dem Fallverantwortlichen der betreffenden Gemeinde
- einer Vertrauensperson des Kirchenkreises, sofern diese nicht als erste Ansprechperson involviert ist
- gegebenenfalls einer / einem MultiplikatorIn

Ist eine der genannten Personen selbst betroffen, scheidet diese aus dem Kriseninterventionsteam aus.

3.4. Koordination und Zuständigkeiten

Die *Vertrauensperson* klärt auf und gibt Informationen an die / den FallverantwortlicheN weiter.

Die / der *Fallverantwortliche*, die / der Vorsitzende des Presbyteriums informiert die / den SuperintendentIn.

Die / der *SuperintendentIn* beruft das Kriseninterventionsteam ein, welches die Zuständigkeiten für die betroffene Person, ihrer Eltern, die / den TatverdächtigeN, das Team, andere Kinder und deren Eltern koordiniert und weitere Schritte festlegt.

Das *Kriseninterventionsteam* tritt bei jedem erhärteten Verdachtsfall zusammen. Es erarbeitet ein Handlungsplan und stellt ihn dem Leitungsorgan - mit der Aufforderung diesen umzusetzen – zur Verfügung.

Die *Ansprechstelle der Landeskirche* berät in unklaren Situationen und beantwortet Fragen um eine Beobachtung oder einen Verdacht besser einschätzen zu können. Die Ansprechstelle ist nicht zuständig, wenn es sich bereits um einen erhärteten Verdacht handelt.

Ein erhärteter Verdacht muss in jedem Falle der *Meldestelle der Landeskirche* mitgeteilt werden. In der Regel wird dies der Fallverantwortliche bzw. die / der SuperintendentIn tun.

4. Überprüfung und Entwicklung des Schutzkonzeptes

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befindet sich immer im Wandel. Jedes Schutzkonzept muss stetig an Veränderungen angepasst werden.

Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist die verantwortliche Gruppe, die den Prozess der Weiterentwicklung bewusst begleitet, Eindrücke sammelt und einmal im Jahr oder in Situationen mit besonderem Anlass auswertet.

Im Sinne der Partizipation werden alle Mitarbeitenden, insbesondere aber auch Kinder und Jugendliche ermutigt, sich in diesen Prozess einzubringen.

5. Kontaktdaten und wichtige Adressen

5.1 Evangelische Kirchengemeinde Kleve

Vertrauensperson in der Kirchengemeinde
Maren Cramer, 0175-215 84 76

VorsitzendeR des Presbyteriums / FallverantwortlicheR
Pfarrer Achim Rohländer,
Telefon 02821/836 23 86, E-Mail: joachimthomas.rohlaender@ekir.de

5.2 Evangelischer Kirchenkreis Kleve

Vertrauenspersonen im Kirchenkreis:
Yvonne Petri
Synodale Jugendbildungsreferentin und Multiplikatorin für den Bereich sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Telefon 02823 – 9444-35
E-Mail yvonne.petri@ekir.de
Pfarrer Benjmin Meister
Telefon 02821- 836 39 79 E-Mail benjamin_josef_theodor.meister@ekir.de

Superintendent / Fallverantwortlich im Kirchenkreis:
Hans-Joachim Wefers
Superintendent im ev. Kirchenkreis Kleve
Telefon / Mobil:
02823 – 9444-31
01511 – 5512961
E-Mail: hans-joachim.wefers@ekir.de

E-

5.3 Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)

Ansprechstelle der EKiR:

Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209a,

40237 Düsseldorf,

Telefon 0211 – 3610-312, E-Mail claudia.paul@ekir.de

Meldestelle der EKiR:

Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 – 4562-602, E-Mail meldestelle@ekir.de

Ansprechpartnerin für Prävention:

Dr. Juliane Arnold

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a,

40237 Düsseldorf,

Telefon 0211 – 3610-300

E-Mail juliane.arnold@ekir.de

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:

Iris Döring

Telefon 0211 – 4562-283

E-Mail iris.doering@ekir.de

Büro/Kontakt

Martina Heldmann

Telefon 0211 – 4562-501

E-Mail martina.heldmann@ekir.de

Zentrale Anlaufstelle der EKD:

www.anlaufstelle.help

Tel.-Nr. 0800 – 5040 112